

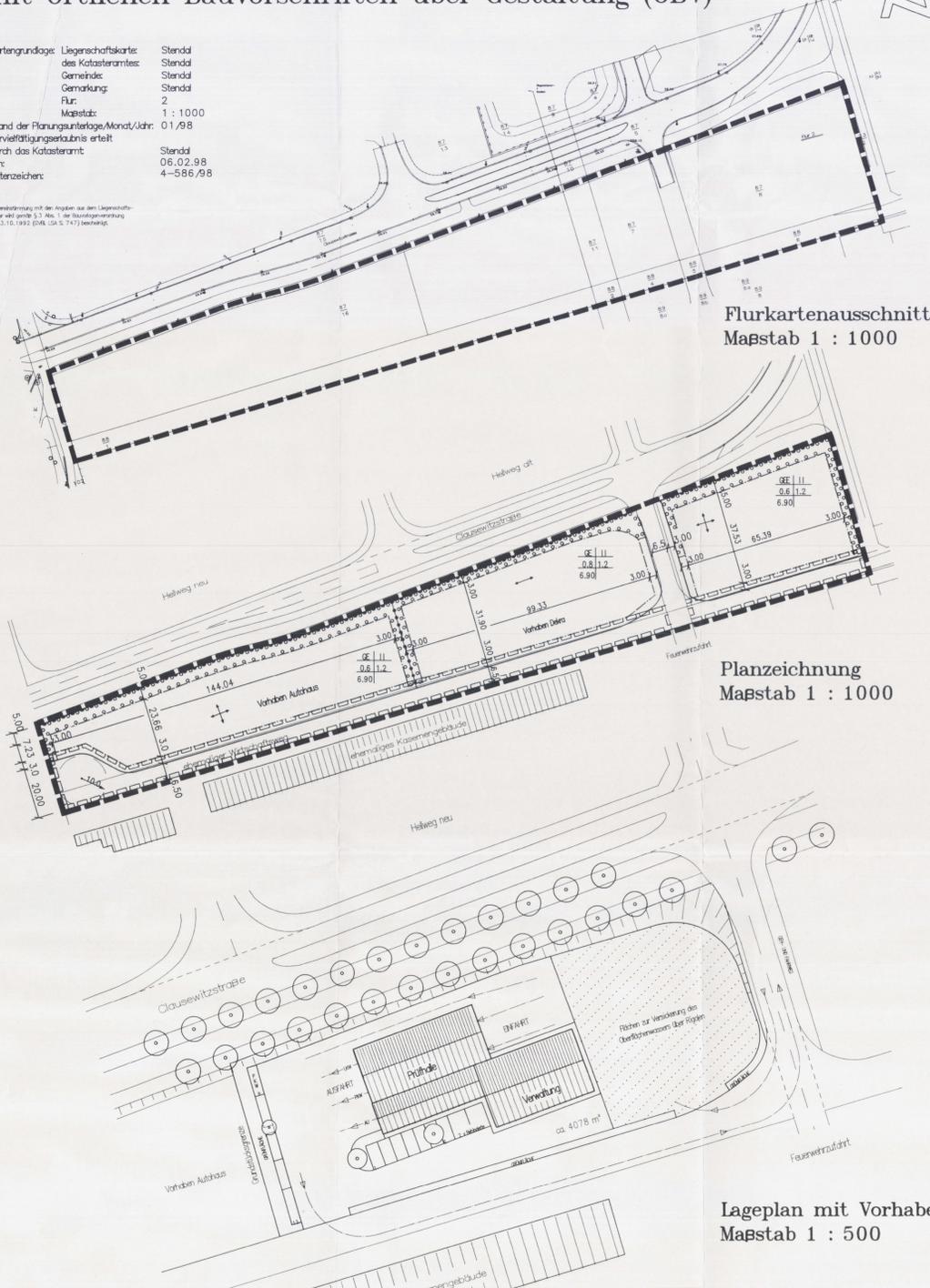
# Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 14/97

## "Clausewitzstraße"

### mit Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung (ÖBV)

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte des Katasteramtes  
 Stendal, Stand: 16.02.98  
 Maßstab: 1:1000  
 Stand der Planung: 01/98  
 Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt am: 06.02.98  
 Aktenzeichen: 4-586/98

Die Darstellung mit den Angaben aus dem Liegenschaftskarte mit gemäß § 3 Abs. 1 der Bauvermessung vom 13.10.1993 (GVL S. 77) hergeleitet.



Flurkartenausschnitt  
Maßstab 1 : 1000

Planzeichnung  
Maßstab 1 : 1000

Lageplan mit Vorhaben  
Maßstab 1 : 500

#### Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung
  - GE Gewerbegebiete
  - GEI Eingeschränktes Gewerbegebiet
- Maß der baulichen Nutzung
  - 0,8 Grundflächenzahl
  - 1,2 Geschossflächenzahl
  - GHmax 6,90 m Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze, Gebäudehöhe in m
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
  - Baugrenze
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
  - Flächen zum Anpflanzen von Blumen und Sträuchern
  - Flächen zur Versickerung von Oberflächenwasser über Rigolen
- Sonstige Festsetzungen, Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplanes
  - Ausrichtung des Hauptbaukörpers, Hauptfrischung
  - Flurstücksgrenzen

Erklärung zur Nutzungsschablone		Zahl der Vollgeschosse	
Art der baulichen Nutzung	GE	II	
Grundflächenzahl	0,8	1,2	Geschossflächenzahl
GH max in Meter	6,90		

#### PRÄAMBEL

Der Stadtrat der Stadt Stendal, Landkreis Stendal hat aufgrund des § 7 Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmegesetz) in der Fassung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) in Verbindung mit § 233 Abs. 1 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB), (BGBl. 1997 I, S. 2141) diese Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 14/97 "Clausewitzstraße" mit ÖBV an der Clausewitzstraße im Gewerpark Linggärer Straße in Stendal in seiner Sitzung am **09.11.98** als Satzung beschlossen.

Stendal, den **17.12.98**  
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Der Oberbürgermeister)

#### SATZUNG

##### 1.0 BESTANDTEILE DER SATZUNG

Bestandteile der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 14/97 "Clausewitzstraße" mit ÖBV in Stendal sind:  
 - Begründung  
 - Planzeichnerische Festsetzungen,  
 - Textliche Festsetzungen als planungsrechtliche Festsetzungen und baurechtliche Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung).

In die Satzung einbezogen sind die Grundstücke der Gemarkung Stendal, Flur 2:

- die Baugrundstücke der Flurstücke Nr. 87/8, 87/7, 87/11 und 87/16,
- als öffentlicher Fahweg (derzeitige Feuerwehrzufahrt) Teilstück aus Flurstück Nr. 87/5, sowie die
- Flächen für verkehrstechnische und sonstige ver- und entsorgungstechnische Anlagen der Flurstücke Nr. 88/1, 88/2, 88/4, 88/5 und 88/6.

##### 1.1 PLANZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Bestandteile des Vorhaben- und Erschließungsplans "Clausewitzstraße" mit ÖBV sind nachfolgende Planzeichnungen:

- 1.1.1 Übersichtskarte als Ausschnitt aus topographischer Stadtkarte, Maßstab 1/10.000.
- 1.1.2 Lageplan des Flurkartenausschnitt mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs Maßstab 1/1000
- 1.1.3 Planzeichnung mit planungsrechtlichen Festsetzungen, M 1/1000
- 1.1.4 Lageplan mit Vorhaben. Das Neubauvorhaben des DEKRA e.V. ist zusammen mit der Nutzung der Freiflächen dargestellt, Maßstab 1/500.

##### 1.2 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bestandteile des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 14/97 "Clausewitzstraße" mit ÖBV sind die nachfolgenden textlichen Festsetzungen:

- 1.2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen (nachfolgende Textziffern § 1 ff.).
- 1.2.2 Baurechtliche Festsetzungen (nachfolgende Textziffern § 2 ff.).

##### 2.0 GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 14/97 "Clausewitzstraße" mit ÖBV beinhaltet folgende Grundstücke:

Aus Gemarkung Stendal, Flur 2:

- Grundstücksflächen westlich der bestehenden Feuerwehrzufahrt, Flurstück Nr. 87/7, Flurstück Nr. 87/11 und eine Teilfläche aus Flurstück 87/16, Größe ca. 4.100 m<sup>2</sup> als Baufäche für das Vorhaben: Neubau einer technischen Prüfstelle des DEKRA e.V. Stuttgart,
- das Grundstück westlich des geplanten DEKRA-Baugrundstücks, Restfläche nach Abzug Baugrundstück DEKRA e.V. aus Flurstück Nr. 87/16, Größe ca. 3.962 m<sup>2</sup>, für eine zukünftig geplante gewerbliche U. Bebauung mit einem Autohaus
- eine Teilfläche aus Flurstück Nr. 87/16 für einen Kfz-Wendepunkt, Größe ca. 246 m<sup>2</sup>,
- die Restflächen einer ehemaligen Dungabfuhr-Straße (nachfolgend nur kurz als "Wirtschaftsweg" bezeichnet) der ehemaligen städtischen Kavallerie-Kaseme Stendal "Abrecht der Bär" (südlich des Plangebietes und nördlich des ehemaligen Kasernengebäudes gelegen), Flurstücke Nr. 88/1, 88/2, 88/4, 88/5 und 88/6, Größe ca. 3.098 m<sup>2</sup>, vorgesehen als Flächen für verkehrs- sowie ver- und entsorgungstechnische Erschließungen,
- das Grundstück östl. der Feuerwehrzufahrt, Teilfläche aus Flurstück Nr. 87/8, Größe ca. 3.244 m<sup>2</sup>, für eine spätere eingeschränkte gewerbliche Nutzung und Bebauung (GEI) im Sinne von § 6 (1) BauNVO,
- eine Teilfläche aus Flurstück Nr. 87/8, als Geh- und Radweg als Verbindungsweg zwischen der Promenade der Clausewitzstraße und dem ehemaligen Kasernengebäude, Größe ca. 76 m<sup>2</sup>,
- Flurstück Nr. 88/5 und eine Teilfläche aus Flurstück Nr. 87/5 als öffentliche Grundstücksfläche zur verkehrstechnischen Erschließung des Plangebietes und zur Nutzung durch die städtische Feuerwehr als Zufahrtstraße zum Feuerwehrgebäude auf dem Gelände der ehemaligen Kavallerie-Kaseme "Abrecht der Bär", Größe ca. 361 m<sup>2</sup>.

Zeichnerisch wird der räumliche Geltungsbereich dargestellt:

- in einem Ausschnitt aus der topograph. Karte des Plangebietes (Anlage 02),
- in einem Lageplan als Flurkartenausschnitt (Anlage 03),
- in einem Lageplan mit Vorhaben. Das Neubauvorhaben des DEKRA e.V. ist zusammen mit der Nutzung der Freiflächen und des ehemaligen Wirtschaftsweges dargestellt (Anlage 04).

Die Gesamtgröße des Planungsgebietes beträgt ca. 15.087 m<sup>2</sup>.

Die Größe der sonstigen künftig geplanten Bauparzellen hängt noch von den endgültigen Planungen zur Zeit nicht bekannter Bauherren oder Nutzer ab.

##### § 1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen erfolgen aufgrund:

- § 7 Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmegesetz), i.V.m.
  - § 9 des Baugesetzbuches (BauGB), i.V.m.
  - § 233 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der
  - Baunutzungsverordnung (BaunVO)
- in den jeweils gültigen Fassungen.

##### 1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen der Flurstücke Nr. 87/7, 87/11 u.87/16 werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs.2 BauNVO sowie nach § 8 BauNVO entsprechend ihrer Nutzung als Gewerbegebiet (GE) klassifiziert und festgesetzt. Zulässig sind die nach § 8 Abs. 1-2 BauNVO zulässigen Arten und Nutzungen.

1.2 Die für die Bebauung vorgesehene Fläche des Flurstückes Nr. 87/8 wird ein GEI festgesetzt. Abweichend von § 8 Abs. 2 BauNVO wird gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO festgesetzt, daß hier nur solche Betriebe und Anlagen zulässig sind, die nach ihrem Störungsgrad in einem Mischgebiet zulässig wären.

1.3 Nach § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe für den Verkauf von Lebensmitteln nicht gestattet.

- 1.4 Im Gewerbegebiet (GE) sind Lagerplätze für Schrott und andere wiederverwendbare Stoffe unzulässig (§ 8 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO).
- 2.0 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
- 2.1 Nach § 9 Abs.1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO sowie § 17 Abs.1 BauNVO werden im Bereich des Vorhabens Neubau einer Technischen Prüfstelle für den Kfz-Verkehr des DEKRA e.V. festgesetzt.
- 2.2 Für die Flächen im Bereich des sonstigen Vorhaben- und Erschließungsplans wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0, 6 festgesetzt.

##### 3.0 BAUMESSEN, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in Planzeichnungen durch Baugrenzen abgegrenzt und festgesetzt.

##### 4.0 FLÄCHEN FÜR BELASTUNGEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN

- 4.1 Der ehemalige Wirtschaftsweg, Flurstücke Nr. 88/1, 88/2, 88/4 und 88/6, soll mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten für die technische Prüfstelle des DEKRA e.V. Stuttgart und für weitere Anlagen belegt werden. Rechtsgrundlage ist § 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB.
- 4.2 Desweiteren wird ein Geländestreifen mit einer Breite von 3,0 m nördlich des ehemaligen Wirtschaftsweges mit Leitungsrechten belegt.

##### 5.0 ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHEN

- 5.1 Nach § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauNVO wird die Höhe von Gebäuden und baulichen Anlagen des Plangebietes festgesetzt auf den Höchstwert von 6, 90 m über Geländeoberkante der Straßenmitte des ehemaligen Wirtschaftsweges, der Flurstücke Nr. 88/6, 88/4, 88/5, 88/2 und 88/1.
- 5.2 Die Höhe von Gebäuden im Sinne dieser Festsetzung wird bestimmt durch den höchsten Punkt der Schnittlinie von Außenwand- und Dachfläche.
- 5.3 Die Firsthöhen der im Plangebiet vorgesehenen Neubauvorhaben dürfen die Firsthöhe des Mittelgebäudes der angrenzenden ehemaligen Kasernenanlagen nicht überschreiten. Dies entspricht einer Firsthöhe von höchstens 12, 70 m.

##### 6.0 MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ DES GRUNDWASSERHAUSHALTS

- 6.1 Das auf Dach-, Hof-, Geh- und Fahrfächen anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser wird nach vorheriger Einholung der Verunreinigungsuntersuchung ins Erdreich versickert.
- 6.2 In Bereichen nicht sicherungsfähiger Böden wird Oberflächenwasser gesammelt und nach Einholung einer Einleitgenehmigung in das bestehende, bzw. neu zu errichtende Rohnetz im Bereich des ehemaligen Wirtschaftsweges abgeleitet.
- 6.3 Schmutzwasser (Abwasser) wird nach vorheriger Einholung einer Einleitgenehmigung über einen im bestehenden Wirtschaftsweg neu zu verlegenden Schmutzwasserkanal der in das Rohnetz des Gewerparkes Scharnhorststraße eingebunden und abgeleitet.
- 6.4 Für neu anzulegende Geh-, Hof- und Fahrfächen sind wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen zu wählen.

##### 7.0 GRÜNLANLAGEN

- 7.1 Grundstücksflächen, die nicht als Gebäude-, Geh-, Hof- und Fahrfächen befestigt werden, sind grundsätzlich als zu pflegende Grünflächen anzulegen.
- 7.2 Grünflächen sind als Rosenflächen zu unterhalten, soweit sie nicht mit niedrigen Bodendeckern oder einem Heckenbewuchs bis zu einer Höhe von 2,00 m bepflanzt sind. Bestimmungen des Nachbarschaftsgesetzes (Nbg) v. 13. November 1997 (GVL S. 958), insbesondere die des § 34 Abs.1 sind einzuhalten.
- 7.3 Desgleichen sind je 60, 00 m<sup>2</sup> Grünfläche ein hochstammiger Baum zu pflanzen, soweit dessen Wuchs notwendige Gebäudeabmessungen, Einsichten auf Werbeanlagen und eine verkehrssichere Nutzung von Geh- und Fahrfächen zulässt, insbesondere sind die Richtlinien für Schenkflächen für Sichtfelder (Sichtdreiecke) im Bereich von Straßenmündungen und Grundstücksein- und Ausfahrten zu beachten.
- 7.4 Anpflanzungen sind entsprechend zu pflegen und zu erhalten. Eingegangene Bäume und Sträucher sind durch den Eigentümer der jeweiligen Fläche zu ersetzen.
- 7.5 Auf Pkw-Stellplatzanlagen ist je fünf Kfz-Standplätze ein Laubbäumchen als Hochstammgewächs mit einem Stammumfang von mindestens 15 cm zu pflanzen.
- 7.6 Zur Bepflanzung zugelassen sind nur einheimische, standorttypische Strauch- und Baumarten. Der Anteil an Koniferen ist niedrig zu halten.

##### § 2 BAURECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung von Bauwerken und Grundstückswahlungen werden auf Grund des § 9 Abs.4 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 87 Abs.1 der BauNVO in den jeweils gültigen Fassungen festgesetzt.

##### 1.0 DACHFORMEN

- 1.1 Als Dachformen der Neubauvorhaben im Plangebiet sind Flach- und Satteldächer zugelassen.
- 1.2 Als Dachneigungen sind Winkel von 19° - 22° zugelassen.

##### 2.0 FASSADENGESTALTUNG, ZULÄSSIGE FARBETÖNE

2.1 Die im Plangebiet zu errichtenden Gebäude können die Klinkerfassaden wie auch die Putzfassaden in gedeckten Farbtonen und als Metallfassaden ausgeführt werden.

##### 3.0 WERBEANLAGEN

- 3.1 Entlang der Clausewitzstraße sind Werbeanlagen nur flach an Gebäudeaußenwänden zulässig. Ausgenommen sind gemeinsame Hinweis- und Werbeschilder mehrerer Unternehmen an einem zentralen Standort.
- 3.2 Werbeanlagen dürfen den First des zugeordneten Gebäudes nicht überschreiten.

##### 4.0 ENTFRENDUNGEN

- 4.1 Entfrindungen entlang der Clausewitzstraße sind nur in Verbindung mit Pflanzungen aus Sträuchern oder Hecken zulässig. Bestimmungen des Nachbarschaftsgesetzes (Nbg) vom 13.11.1997, insbesondere die des § 34 Abs.1 (Grenzabstände) Nbg sind einzuhalten.
- 4.2 Notwendige Stützmauern aufgrund des Höhenunterschiedes zwischen der vorhandenen Promenade der Clausewitzstraße und den Hof- und Fahrfächen des Neubauvorhabens des DEKRA e.V. sind im Abstand von mindestens 1, 00 m neben der Grundstücksgrenze an der Clausewitzstraße zulässig.
- 4.3 Sollten Geländebefestigungen zu Grundstücksgrenzen erforderlich sein, insbesondere entlang der Clausewitzstraße, sind diese im Neigungswinkel von mindestens 1:2 auszuführen.
- 4.4 Bestimmungen des Nachbarschaftsgesetzes (Nbg) vom 13.11.1997, insbesondere die des § 34 Abs.1 Nbg (Grenzabstände), sind einzuhalten.

##### 5.0 ORDNUNGSWIRKigkeiten

- 5.1 Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschriften als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der Textziffern 1.0 bis 4.0 des § 2 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.
- 5.2 Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 85 Abs. 3 BauO LSA mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

##### Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage ist der § 7 Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmegesetz) in der Fassung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) in Verbindung mit § 233 Abs. 1 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB), (BGBl. 1997 I, S. 2141), in der gültigen Fassung.

Stendal, den **17.12.98**  
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Der Oberbürgermeister)

##### Verfahrensvermerke

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Stendal, den **17.12.98**  
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Der Oberbürgermeister)

Die von der Planung bestimmten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **03.04.98** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Zusätzlich hat am **16.04.98** ein Abstimmungsgespräch mit den Trägern öffentlicher Belange stattgefunden.

Stendal, den **17.12.98**  
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Der Oberbürgermeister)

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung sind in der Zeit vom **16.07.98** bis zum **30.07.98** während folgender Zeiten Montag, Dienstag, Mittwoch von 7.30 - 12.15 und 12.45 - 16.30 Uhr Donnerstag von 7.30 - 12.15 und 12.45 - 17.30 Uhr Freitag nach § 7 Abs. 3 Satz 2 BauGB-Maßnahmegesetz öffentlich dargestellt worden. Die öffentliche Darlegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Darlegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am **08.07.98** im Amtsblatt für den Landkreis Stendal onlineblich bekannt gemacht worden.

Stendal, den **17.12.98**  
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Der Oberbürgermeister)

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am **09.11.98** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stendal, den **17.12.98**  
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Der Oberbürgermeister)

Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Stendal, den **17.12.98**  
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Der Oberbürgermeister)

Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am **09.11.98** vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit dem Beschluß des Stadtrates vom **09.11.98** gebilligt.

Stendal, den **17.12.98**  
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Der Oberbürgermeister)

Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), gilt seit dem **01.03.99** gemäß § 246a Abs.1 Nr.4 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 6 Abs.4 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86, BGBl. I S. 2253 als erteilt.

Stendal, den **30.04.99**  
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Der Oberbürgermeister)

Die Aufgaben und Ausgaben werden durch den Planziffern 1.0 bis 4.0 der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) dargestellt. Das wurde mit Verfügung der Landesvermessungsbehörde vom ..... bestätigt.

Stendal, den .....  
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Der Oberbürgermeister)

Die Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Stendal, den **30.04.99**  
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Der Oberbürgermeister)

Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am **05.05.99** im Amtsblatt für den Landkreis Stendal onlineblich bekannt gegeben worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 215, Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 u. 246 a Abs.1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am **05.05.99** in Kraft getreten.

Stendal, den **05.05.99**  
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Der Oberbürgermeister)

Der Entwurf dieser Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Clausewitzstraße" mit ÖBV ist ausgearbeitet worden durch das Planungs- und Ingenieurbüro U.-Dagmar Poppe 39596 Arneburg, Tangemünder Straße 17

Stendal, den **23.11.1998**  
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Architekt)



Kartengrundlage: Auszug aus Topokarten 1:10000 Blätter-Nr.: N-32-132-B-a-4 Ausgabejahr 1991 Herausgeber: Landesamt für Landvermessung und Datenverarbeitung Aktenzeichen: LVO 1/295/94

Vervielfältigungserlaubnis erteilt: Landesamt für Landvermessung und Datenverarbeitung, Sachsen-Anhalt

## URSCHRIFT

### Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 14/97 "Clausewitzstraße" mit ÖBV

Die Aufgaben und Ausgaben werden durch den Planziffern 1.0 bis 4.0 der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) dargestellt. Das wurde mit Verfügung der Landesvermessungsbehörde vom ..... bestätigt.

Stadt Stendal  
 Planungsamt

### Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 14/97 "Clausewitzstraße" mit ÖBV

Maßstab: 1 : 1000 (1 : 500)	Blatt Nr.:
Bearbeiter:	Genehmigt:

Planungsbüro U.-Dagmar Poppe  
 Tangemünder Straße 17  
 39596 Arneburg